

**Bundesverband der Honorar-Finanzanlagenberater e.V.
(BVHF)**

S A T Z U N G

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Mai 2026

Registernummer VR 42288 B · Amtsgericht Charlottenburg

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Honorar-Finanzanlagenberater e. V.“ (BVHF). Er ist ein ideeller, nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral und unabhängig. Sein Ziel ist die berufsständische Erfassung und Vertretung aller Honorar-Finanzanlagenberater.
2. Der Verband hat die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Er hat bei der Entwicklung und Umsetzung der berufsständischen Aufgaben insbesondere gegenüber Behörden mitzuwirken.
3. Zu diesem Zweck soll er u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Die Öffentlichkeit über das Berufsbild und die Tätigkeiten der Honorar-Finanzanlagenberater informieren.
 - b) Interessenvertretung der Mitglieder und des Berufsstandes gegenüber der Politik.
 - c) Zusammenarbeit mit Behörden bei Zulassungen, Prüfungen und sonstigen berufsständischen Rechtsangelegenheiten.
 - d) Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege im Interesse des Berufsstandes und der rechtssuchenden Bevölkerung.
 - e) Entwicklung, Förderung und Durchsetzung von berufsspezifischen Standards. Diese werden u. a. in den „Grundsätzen der Berufsausübung“ festgehalten.
 - f) Laufende Information der Mitglieder über berufliche Fragen.
 - g) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bearbeitung von Berufsfragen und Vertretung der Berufsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, anderen Verbänden und sonstigen Dritten.
 - h) Bekämpfung von Missbräuchen auf den Gebieten der Finanzanlageberatung und des unlauteren Wettbewerbs.
 - i) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit.

II. Mitglieder

§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können nur Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Gewerbeordnung werden. Außerordentliches Mitglied kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person sein, die gewillt ist, den Verband zu fördern und nicht in einem Interessenkonflikt zum Berufsbild der Honorar-Finanzanlagenberatung steht. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband oder um den Berufsstand der Honorar-Finanzanlagenberater erworben haben. Jedes Vorstandsmitglied ist antragsberechtigt. Die Annahme des Antrags durch den Vorstand erfolgt einstimmig. Darüber hinaus kann jedes Verbandsmitglied Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann diese in einer geheimen Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Honorar-Finanzanlagenberater kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
2. Andere juristische oder natürliche Personen können durch Antrag in Textform an die Geschäftsstelle die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die Annahme des Antrages durch den Vorstand erfolgt einstimmig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die satzungsgemäßen laufenden Beiträge rechtzeitig im Voraus zu zahlen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsgemäßen Berufsausübung verpflichtet.
4. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten kein Stimmrecht. Sie haben keinen Anspruch auf die satzungsgemäßen und weiteren Leistungen des Verbandes.
5. Ehrenmitglieder erhalten das aktive Wahlrecht.
6. Alle ordentlichen Mitglieder haben die „Grundsätze der Berufsausübung“ des BVHF in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beitragsordnung und

Änderungen an dieser werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) beim Tod des Mitgliedes,
 - b) bei Entzug oder Rückgabe der Zulassung,
 - c) durch Austritt des Mitgliedes,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
2. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden:
 - a) bei mehr als 12 Monaten Beitragsrückstand,
 - b) bei verbandschädigendem Verhalten,
 - c) bei grober Verletzung beruflicher Pflichten oder der „Grundsätze der Berufsausübung“.
4. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß eines ordentlichen Mitglieds gegen die Berufsgrundsätze des BVHF in ihrer jeweils gültigen Fassung wird das Verfahren nach § 21 eingeleitet. Nach Abschluss dieses Verfahrens entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Grundlage der Empfehlung der Schlichtungsstelle über den Ausschluss des Mitglieds. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
5. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufsgrundsätze des BVHF vor und wurde das Verfahren nach § 21 eingeleitet, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, das betreffende Mitglied vorläufig aus der Beratersuche auf den digitalen Plattformen des BVHF herauszunehmen. Die Maßnahme ist dem Mitglied in Textform zu begründen und endet automatisch mit Abschluss des Verfahrens nach § 21, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Bei Freispruch ist das Mitglied unverzüglich wieder aufzunehmen; ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
6. Für den Fall einer Klage ruhen bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die mitgliedschaftlichen Rechte. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, so verbleiben anteilige Beiträge dem Verband.

III. Organe des Verbandes

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) die Kassenprüfer.

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden. Ein derartiges Verlangen ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist fristgemäß erfolgt, wenn sie mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstag an die zuletzt dem Verband gemeldete Anschrift oder via E-Mail an das Mitglied abgeschickt wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Satzungsänderung und Änderung der „Grundsätze der Berufsausübung“ bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Wenn auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung kein Entscheid herbeigeführt werden kann, wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen können auch ganz oder teilweise in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder, die an einer Versammlung per Videokonferenz teilnehmen, sind voll stimmberechtigt und werden bei der Beschlussfassung sowie bei Wahlen gleichberechtigt behandelt.

Die Leitung der Versammlung stellt sicher, dass nur berechtigte Personen Zugang zur Videokonferenz erhalten und dass die Teilnahme ordnungsgemäß protokolliert wird. Sollte die Teilnahme per Videokonferenz aus technischen Gründen nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen für die persönliche Teilnahme.

Zur Deckung außerordentlicher finanzieller Aufwendungen oder Engpässe kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird die Entlastung erteilt, so erlöschen damit alle Ersatzansprüche, soweit sie aus den Geschäftsberichten des Vorstandes erkennbar waren. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt den Haushaltsplan sowie die Anträge aus der Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) einem Beisitzer,
- e) dem Geschäftsführer, soweit vom Vorstand bestellt.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Geschäftsführer ist beratendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden, der Beisitzer nur bei Verhinderung der drei übrigen Vorstandsmitglieder Gebrauch machen.

Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung aller

satzungsgemäßen Aufgaben, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er Ausschüsse einsetzen und Ausschussleiter berufen sowie Ausschüsse wieder aufheben.

Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen, den Haushaltsplan zu erstellen sowie regelmäßig und fristgemäß zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung des Geschäftsführers kann nur mit Stimmen aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Vergütung der Vorstandstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zahlen. Über die Höhe einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Vorstandsmitgliedern steht der Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen und Aufwendungen zu.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand und die Leiter der Ausschüsse bilden den erweiterten Vorstand, der auf Einladung des Vorstandes unter Leitung des 1. Vorsitzenden zusammentritt. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan verabschiedet, so beschließt der erweiterte Vorstand einen Nothaushaltsplan, der bis zur Verabschiedung eines endgültigen Haushaltsplanes in Kraft tritt.

§ 15 Vorstandssitzungen

Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, dass alle nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder fehlen, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht.

Entscheidungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden getroffen. Von den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und zu den Verbandsunterlagen zu nehmen.

§ 16 Amtsfortführung

Nach Ablauf der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt und führt die Geschäfte weiter.

§ 17 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Leiter und den von ihm hinzugezogenen Mitarbeitern.

§ 18 Aufgaben

Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben selbsttätig. Maßnahmen und Tätigkeiten mit Außenwirkung oder mit Rechtsbindung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Haushaltsmittel

Die Ausschüsse erhalten die ihnen durch den jeweiligen Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Im Rahmen ihres Etats können sie diese Mittel frei verwenden. Einzelausgaben ab einer im Haushaltsplan festgelegten Höhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 21 Schlichtungsstelle

1. Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, die Grundsätze der Berufsausübung sowie andere Berufspflichten, werden durch die Schlichtungsstelle geprüft und ggf. geahndet.
2. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag eines Mitglieds einberufen werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitglied des Verbands gegen seine Pflichten verstößt oder durch seine Handlungsweise das Ansehen des Verbandes oder den Berufsstand der Honorar-Finanzanlagenberater schädigt.
3. Die Schlichtungsstelle tritt zusammen, sobald dem Vorsitzenden der Antrag auf Einberufung zugeht. In dem Antrag ist der genaue Sachverhalt mit den vorhandenen Beweismitteln anzugeben. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Wahl erfolgt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch die Mitgliederversammlung. Es wird für vier Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Schlichtungsstelle beruft der Vorstand des BVHF bis zur nächsten ordentlichen Versammlung ein neues Mitglied.
5. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle können lauten auf Zurückweisung der Anschuldigungen, auf Einstellung wegen Geringfügigkeit, auf Missbilligung, Verweis

oder Empfehlung des Ausschlusses an den Vorstand. Die abschließende Ausschlussentscheidung trifft der Vorstand gemäß § 7 Nr. 4. Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

6. In Fällen, in denen die Schlichtungsstelle gegen Mitglieder entscheidet, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die hierüber im schriftlichen Verfahren entscheiden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein ausgeglichener Haushaltsplan aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister erstellt und im Vorstand abgestimmt. Er ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Verwaltungssitz und Gerichtsstand

Als Sitz der Verwaltung gilt der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet. Jegliche Korrespondenz mit dem Verband ist über die Anschrift der Geschäftsstelle zu führen. Gerichtsstand ist am Sitz des Vereines.

§ 24 Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Vorstandes und alle übrigen Amtsträger des Verbandes haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen während ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber Jedermann zu bewahren. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

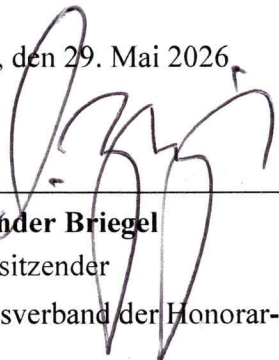
§ 25 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 26 Ersatzklausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.

Berlin, den 29. Mai 2026



Alexander Briegel

1. Vorsitzender

Bundesverband der Honorar-Finanzanlagenberater e.V.